

**Gemeinsames Rundschreiben**

**zur Einführung des BEL II - 2014**

**zum 01.04.2014**

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)/  
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Berlin, am 19.03.2014

## Inhalt

Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise

1. Erläuterungen zu den Änderungen der Einleitenden Bestimmungen

1.1 Auftragsvergabe § 1 Abs. 3

1.2 Lotmaterial § 2 Nr. 4

1.3 Material Stützstifte

2. Erläuterungen zu den Änderungen im Verzeichnisteil

2.1 Änderungen der Struktur der Erläuterungen

2.1.1 Erläuterungen zum Leistungsinhalt

2.1.1.1 Obligatorische und fakultative Leistungen

2.1.1.2 Herstellungsverfahren

2.1.1.3 Herstellungsart Kronen

2.1.2 Erläuterungen zur Abrechnung

2.1.2.1 Zusammenfassung der Klammer-Positionen

2.1.2.2 Überführung der KFO-Reparatur-Positionen 2.2

Weitere Erläuterungen zu einzelnen Positionen

## **Vorbemerkungen**

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich am 1. Juli 2013 über eine Vereinbarung über ein bundeseinheitliches Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V zum 1. Januar 2014 verständigt. Ein begleitendes Gemeinsames Rundschreiben wurde am 10. Oktober 2013 herausgegeben.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Inkrafttreten des BEL II – 2014 nun vom 1. Januar 2014 auf den 1. April 2014 verschoben. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 12. Dezember 2013 abgeschlossen.

In der Zwischenzeit wurde das Gemeinsame Rundschreiben vom 13. Oktober 2013 von den Vertragspartnern noch einmal einer Überarbeitung unterzogen. Hierbei wurden auch Empfehlungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) berücksichtigt.

Dieses Rundschreiben ersetzt daher das zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem VDZI vereinbarte Rundschreiben vom 10. Oktober 2013.

## **Allgemeine Hinweise**

In den vergangenen Jahren haben auf dem Gebiet der Zahntechnik neue Herstellungsverfahren Einzug gehalten oder bestehende Herstellungsverfahren wurden weiterentwickelt, mit der Folge, dass sowohl für die Versicherten als auch für die Leistungserbringer die Grenze zwischen der eine Leistung noch als Sachleistung und damit innerhalb des SGB V oder als Privatleistung und damit außerhalb des SGB V zu erbringen ist zunehmend fließender geworden ist.

Dies hat bei allen Beteiligten – Zahnärzten, Zahntechnikern, Krankenkassen und Versicherten – zur Verunsicherung geführt. Diese Tatsache haben die Vertragspartner zum Anlass genommen, die Anforderungen an die Leistungserbringung und die Abrechnung zahntechnischer Leistungen im neuen BEL II - 2014 zu präzisieren und konkretisieren. Damit soll Klarheit darüber geschaffen werden, welche Verfahren bei der Erbringung zahntechnischer Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V anzuwenden sind, welche Anforderungen an die Ergebnisqualität im Einzelnen gestellt werden können und welche Regeln bei der Abrechnung dieser Leistungen zu beachten sind.

Zu diesem Zweck sind bei der einzelnen zahntechnischen Leistung in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung konkret beschrieben.

Die Erläuterungen zur Abrechnung beziehen sich dagegen ausdrücklich nur auf konkrete Abrechnungsinhalte, wie z. B. die Nebeneinanderabrechnung oder Häufigkeitsbegrenzungen. Diese Konkretisierung ist zwischen den Vertragspartnern GKV-Spitzenverband und VDZI unter Beteiligung der KZBV erfolgt mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Interpretation und Anwendung des BEL II - 2014 durch alle Beteiligten.

Für den Zahntechniker bedeutet dies, dass er einerseits einen bestimmten Mindeststandard bei der Erstellung des Werkstücks einhalten muss, andererseits aber auch vor übermäßigen Anforderungen an die Leistungsausführung geschützt wird.

## **1. Erläuterungen zu den Änderungen der Einleitenden Bestimmungen**

### **1.1 Auftragsvergabe § 1 Abs. 3**

Zur Herstellung der Transparenz für die richtige Anwendung der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen (BEL II - 2014 oder BEB) erhält durch Beschluss des Bundesschiedsamtes für die zahntechnische Versorgung vom 15.06.2010 der § 1 Abs. 3 in den **Einleitenden Bestimmungen** die folgende Fassung:

#### § 1 Abs. 3 der Einleitenden Bestimmungen

„Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.“

### **1.2 Lotmaterial § 2 Nr. 4**

(s. auch L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung)

Nach § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen kann für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 das Lotmaterial mit 75 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden.

Für den vorgenannten Kostenanteil wird für die Berechnung der Festzuschüsse eine durchschnittliche Materialpauschale für das Lotmaterial bei den mit einer BEL L-Nr. 807 0 hinterlegten Befunden eingeführt. Der weitere Anteil verbleibt pauschal in der Bewertung der L-Nr. 807 0.

### **1.3 Material Stützstifte**

Aus Gründen der Klarheit wurde die Berechenbarkeit der Materialkosten für das Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung aus den Erläuterungen der L-Nr. 023 0 in § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen aufgenommen, ohne dass sich an der gesonderten Berechnungsfähigkeit des Registrierbestecks gegenüber dem BEL II - 2006 etwas geändert hätte.

## 2. Erläuterungen zu den Veränderungen im Verzeichnisteil

### 21 Änderungen der Struktur der Erläuterungen

Wie schon unter den allgemeinen Hinweisen erwähnt, wurden die bisherigen Erläuterungen im neuen BEL II - 2014 nach „Erläuterungen zum Leistungsinhalt“ und „Erläuterungen zur Abrechnung“ getrennt. Die fachliche Erläuterung wurde dabei erweitert. Dort wo keine weiteren Erläuterungen zu einem der beiden Punkte erforderlich sind, wurde auf die jeweilige Erläuterung verzichtet.

#### 2.1.1 Erläuterungen zum Leistungsinhalt

##### 2.1.1.1 Obligatorische und fakultative Leistungen

Eine L-Nr. des BEL II - 2014 kann mehrere zahntechnische Einzelleistungen aufführen, die in allen Fällen oder auch nur in auftragsspezifischen Fällen, aber immer im herstellungstechnischen Zusammenhang den ganzen Leistungsinhalt der L-Nr. erfüllen. Im ersten Fall stellen die aufgeführten Einzelleistungen **obligatorische** und im letzten Fall **fakultative** Einzelleistungen dar. Letztere sind dann in der Aufzählung mit einem vorangestellten „ggf.“ für „gegebenenfalls“ gekennzeichnet.

#### Beispiele:

##### **133 1 Individuelles Geschiebe**

###### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied

Geschiebefräsung

ggf.

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besondere Qualitätsanforderung

Lötmodell

Lotfreie Verbindung

Unter ggf. sind jene Einzelleistungen aufgeführt, die fakultativ, d. h. nicht in jedem Auftragsfall bei der Fertigung anfallen, aber erforderlich sein können und damit Teil des Leistungsinhaltes der L-Nr. sind.

### **2.1.1.2 Herstellungsverfahren**

Zwischen dem Ziel einer möglichst präzisen Leistungsbeschreibung einer L-Nr. und dem Ziel, die Übersichtlichkeit des Verzeichnisses zu wahren, wurde ein pragmatischer Mittelweg gewählt.

So kann eine L-Nr. zahntechnische Einzelleistungen enthalten, die sich entweder im Herstellungsverfahren oder aber im Anwendungszweck unterscheiden und daher als vergleichbare bzw. alternative Leistungen zu verstehen sind.

Sie wurden dann in einer L-Nr. zusammengefasst.

#### **Beispiele:**

##### **001 0 Modell**

###### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z. B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

In dieser Leistungsposition sind die je nach zu fertigender Arbeit erforderlichen alternativen Modellvarianten aufgeführt.

##### **013 0 Modellpaar sockeln**

###### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert

Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen

In dieser Leistungsposition sind die je nach gewählter Fertigungsweise alternativen Einzelleistungen benannt, die mit der L-Nr. 013 0 berechenbar sind.

##### **381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung**

### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.

In dieser Leistungsposition sind alle sonstigen Halte- und/oder Stützvorrichtungen enthalten, die gebogen sind und nicht zu den einfachen gebogenen Halte- und/oder Stützvorrichtungen zählen.

### **2.1.1.3 Herstellungsart Kronen**

Bei Kronen gilt das Gussverfahren als Herstellungsverfahren, das in der Mehrzahl der Fälle angewendet wird. Dementsprechend wird dies im BEL II - 2014 bei den Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei allen Kronenarten berücksichtigt.

### **Beispiel:**

#### **102 1 Vollkrone/Metall**

##### Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pins setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes

Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten

Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren

ggf.

Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren

Vorlötung, unterschiedliche Metalle

Lötung, einfach

Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung

Lötmodell



### **2.1.2 Erläuterungen zur Abrechnung**

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten – anders als im bisherigen BEL II - 2006 – ausschließlich Abrechnungsinhalte, die sich auf die Zulässigkeit von Abrechnungen der jeweiligen L-Nr. im Zusammenhang mit anderen L-Nrn. beziehen oder auf die individuelle Häufigkeit. Dabei wurden die Verweise auf andere, stattdessen abrechenbare L-Nrn., aus Gründen der deutlicheren Darstellung, auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und eine stringente Abgrenzung zum Leistungsinhalt eingehalten.

#### **Beispiele:**

##### **L-Nr. 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen**

###### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar.

Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.

##### **L-Nr. 802 7 LE - Kunststoffsattel**

###### Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Darüber hinaus wird auf folgende, besondere Veränderungen hingewiesen:

##### **L-Nr. 006 0 Zahnkranz/L-Nr. 007 0 Zahnkranz sockeln**

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden an die arbeitsteiligen Möglichkeiten zwischen Labor und Zahnarzt angepasst. In der Fassung des BEL II - 2006 war die Herstellung eines Zahnkranzes dem Praxislabor vorbehalten, das Sockeln des Zahnkranzes dem gewerblichen Labor. In der Praxis findet offensichtlich in wenigen Fällen auch eine umgekehrte Arbeitsteilung statt, indem der Zahnkranz durch das gewerbliche Labor in der Praxis des Zahnarztes hergestellt wird und dieser dann im Praxislabor gesockelt wird. Diesem Umstand wird mit den neu gefassten Erläuterungen zur Abrechnung Rechnung getragen.

### **L-Nr. 011 2 Fixator**

Die bisherigen Erläuterungen wurden in die neue Systematik überführt und hinsichtlich des Leistungsinhaltes konkreter formuliert. Hierzu zählt auch, dass ein Fixator für die Sicherung der Bisslage bei einer Unterfütterung verwendet werden kann. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt sind abschließend. Der Hinweis, dass die Verwendung eines Fixators bei der Herstellung von definitivem Zahnersatz nicht ausreichend ist, war daher entbehrlich und ist entfallen.

### **L-Nr. 012 0 Mittelwertartikulator**

#### **L-Nr. 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung**

Die Erläuterungen zur Abrechnung wurden in beiden L-Nrn. durch folgenden Zusatz ergänzt:

*„Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.“*

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, dass die Montage eines Modells in einen teil- oder volladjustierbaren Artikulator mit Hilfe eines Gesichtsbogens nicht zum Leistungsinhalt der L-Nr. 012 0 bzw. 012 8 gehört.

### **2.1.2.1 Zusammenfassung der Positionen für gebogene und gegossene Halte- und Stützvorrichtungen**

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zu den L-Nrn. 202, 203, 204 sowie 380 und 381 erschienen den Vertragspartnern verzichtbar, weil sie nicht immer eindeutig voneinander zu differenzieren sind und ohnehin jeweils einheitliche Bundesmittelpreise aufweisen. Diese Preise wurden vom VDZI und GKV-SV daher auch für die im BEL II - 2014 geänderten L-Nrn. 202 1, 203 1, 204 1, 380 0 und 381 0 bei der Festlegung der Bundesmittelpreise für 2014 jeweils zu Grunde gelegt. Aus Gründen der Praktikabilität sind diese Leistungen in den nachfolgend dargestellten „Sammelpositionen“ zusammengefasst worden.

### **L-Nr. 202 1 Einarmige gegossene Haltevorrichtung**

Die bisher geltenden Leistungspositionen  
202 1 Einarmige Klammer,  
202 2 Inlayklammer,  
202 3 Fortlaufende Klammer und  
202 4 Bonyhardklammer  
wurden in der L-Nr. 202 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 202 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 202 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

#### **L-Nr. 203 1 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung**

Die bisher geltenden Leistungspositionen  
203 1 Zweiarmlige Klammer,  
203 2 Approximalklammer,  
203 3 Ringklammer,  
203 4 Rücklaufklammer,  
203 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager und  
203 6 Doppelbogenklammer  
wurden in der L-Nr. 203 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 203 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 203 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

#### **L-Nr. 204 1 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage**

Die bisher geltenden Leistungspositionen  
204 1 Zweiarmlige Klammer/Auflage,  
204 2 Approximalklammer/Auflage,  
204 3 Ringklammer/Auflage,  
204 4 Rücklaufklammer/Auflage,  
204 5 Bonyhardklammer mit Gegenlager/Auflage und  
204 6 Überwurfklammer/Auflage  
wurden in der L-Nr. 204 1 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 204 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 204 1 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern berechnet.

#### **L-Nr. 380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung**

Die einfachen gebogenen Halte-/Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 380 0 zusammengefasst und um die gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ergänzt.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 380 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 380 wird daher nach der Zahl der tat-

sächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4, 380 5 und 380 6) berechnet. In die Erläuterungen zum Leistungsinhalt können unter dieser L-Nr. auch gebogene Lösungshilfen bei Kombinationszahnersatz abgerechnet werden. Damit existiert im BEL II - 2014 eine Alternative zur gegossenen Lösungshilfe, was z. B. bei der Anfertigung von Kombinationsersatz ohne Modellgussbasis sinnvoll sein kann.

#### **L-Nr. 381 0 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung**

Die sonstigen gebogenen Halte-/Stützvorrichtungen wurden in der L-Nr. 381 0 zusammengefasst.

Die bis zum BEL II - 2006 geltenden Darstellungen der alternativen Klammern als Unterpositionen zur L-Nr. 381 erschienen verzichtbar. Die L-Nr. 381 wird daher nach der Zahl der tatsächlich erbrachten und hier aufgeführten Klammern (alte L-Nrn. 381 1, 381 2, 381 3 und 381 4) berechnet.

#### **2.1.2.2 Überführung der KFO-Reparatur-Positionen**

Die kieferorthopädischen Reparaturleistungen wurden aus dem speziellen Leistungsteil der Gruppe 7 in die für Reparaturen und Erweiterungen maßgebliche Gruppe 8 überführt. Damit soll eine über alle Leistungsbereiche gleichermaßen strukturierte Zuordnung sichergestellt werden. Zahntechnische Leistungen aus allen Bereichen, die sich mit Reparaturen und Erweiterungen befassen, sind in der Gruppe 8 zusammengefasst.

#### **L-Nr. 761 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf**

erhält die neue **L-Nr. 861 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf**. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 761 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 861 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 761 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 861 0 zu Grunde gelegt wird.

#### **L-Nr. 762 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement**

erhält die neue **L-Nr. 862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement**. Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 762 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 862 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 762 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 862 0 zu Grunde gelegt wird.

### **L-Nr. 770 0 Remontieren KFO-Gerät**

erhält die neue **L-Nr. 870 0 Remontieren KFO-Gerät**.

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt und zur Abrechnung wurden gegenüber der L-Nr. 770 0 ergänzt und damit präzisiert. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 870 0 gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 770 0 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 870 0 zu Grunde gelegt wird.

## **22 Weitere Erläuterungen zu einzelnen Positionen**

### **L-Nr. 201 0 Metallbasis**

Die KZBV, der GKV-SV und der VDZI sind gemeinsam der Auffassung, dass auch bei der Erneuerung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion ein Anspruch auf einen zusätzlichen Festzuschuss nach Befund-Nr. 4.5 besteht, soweit die in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 30 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

KZBV und GKV-SV haben die Kombination der Festzuschuss-Befund-Nrn. 7.5 und 4.5 durch eine Ergänzung der Tabelle „Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)“ zugelassen. Die Bestimmungen zu Nr. 98e BEMA schlossen die Abrechnung im Zusammenhang mit der Herstellung einer herausnehmbaren Suprakonstruktion aus. Daher wurden die Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 98e BEMA durch den Bewertungsausschuss am 12.09.2013 erweitert.

Der VDZI und der GKV-SV haben daraufhin die Erläuterungen zu den Leistungsinhalten bei der BEL-II Leistungs-Nr. 001 8 um das Modell für Metallbasis, bei der Leistungs-Nr. 022 8 um das Aufbringen eines Bisswalls auf eine Basis aus Metall, bei der Leistungs-Nr. 361 8 um die Metallbasis und bei der Leistungs-Nr. 801 8 um den Metallbereich entsprechend ergänzt.

In den weiteren nachfolgenden Erläuterungen werden individuelle Veränderungen, Klarstellungen oder Anpassungen aufgeführt:

### **L-Nr. 021 2 Funktionslöffel**

Die unter dieser L-Nr. aufgeführten Begriffe „Restgebiss“ und „Restzahnbestand“ sind synonym zu verstehen.

### **L-Nr. 021 5 Basis für Aufstellung**

Die Berechenbarkeit der Leistung ist nun auch für Teil- und Interimsprothesen gegeben.

### **L-Nr. 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker**

Zur Klarstellung, dass für die Abrechnung der L-Nr. 134 7 immer Arbeiten im Metallbereich erforderlich sind, wurden die Erläuterungen zur Abrechnung entsprechend präzisiert. Danach ist die L-Nr. 134 7 nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofferteil ausgetauscht wird. Das Auswechseln von Kunststofferteilen ist unter der L-Nr. 813 0 abrechenbar.

### **L-Nr. 162 8 Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung**

Redaktioneller Hinweis:

In der Erläuterungen zur Abrechnung wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext im zweiten **Absatz** der Textteil „Die L-Nr. 162 0...“ ersetzt durch „Die L-Nr. 162 8...“

### **L-Nr. 202 6 Ney-Stiel**

Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis.

Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.

### **L-Nr. 210 0 Lösungshilfe**

Die Leistungs-Nr. 210 0 wurde von „Lösungsknopf für Friktionsprothese“ in „Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz“ umbenannt, da neben einem Lösungsknopf auch noch andere Lösungshilfen vorkommen können und der Begriff „Friktionsprothese“ überholt ist. Eine Änderung des Leistungsinhaltes ergibt sich hieraus nicht.

Die Lösungshilfe ist eine gegossene Vorrichtung, die der Lösung des herausnehmbaren Teils eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient.

### **L-Nr. 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt**

### **L-Nr. 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt**

Die bisherigen Erläuterungen, dass die L-Nr. 161 0 Zahnfleisch Kunststoff und die L-Nr. 165 0 Zahnfleisch Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Stellungsanomalien und Kieferdefekten zusätzlich abrechenbar sind, sind entfallen, da nach § 1 Nr. 2 der einleitenden Bestimmungen die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit in den Erläuterungen zur Abrechnung nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt demnach auch für die Kombination der L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0, d. h. die L-Nrn. 161 0 bzw. 165 0 können auch im Zusammenhang mit den L-Nrn. 383 0 und 384 0 ab-

gerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien vorzunehmen ist.

#### **L-Nr. 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche**

Die bisher unter den L-Nrn. 401 1, 401 2 und 401 3 geführten Aufbissbehelfe mit adjustierter Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 401 0 zusammengefasst.

Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 401 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 401 1, 401 2 und 401 3 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 401 0 zu Grunde gelegt wird.

#### **L-Nr. 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche**

Die bisher unter den L-Nrn. 402 1, 402 2 und 402 3 geführten Aufbissbehelfe ohne adjustierte Oberfläche wurden in der neuen L-Nr. 402 0 zusammengefasst. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 402 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass der Preis für die L-Nr. 402 1, 402 2 und 402 3 BEL II - 2006 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 402 0 zu Grunde gelegt wird.

#### **L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0**

Die in Satz 2 der Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 401 0, 402 0 und 403 0 enthaltene Formulierung zu den Halte- und Stützelementen ist so zu anzuwenden, dass im Falle des Erfordernisses eines Halte- oder Stützelements zuerst auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist und danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 7.

#### **L-Nr. 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn**

Um eine semipermanente Schiene aus Metall abrechnen zu können, muss diese gegossen sein. Zur Präzisierung dieser Anforderung wurden die Erläuterungen zur Abrechnung daher wie folgt gefasst:

*„Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentions-schiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.“*

Damit ist ausgeschlossen, dass durch das alleinige Biegen eines unverseilten oder verseilten Drahtes der Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0 erfüllt ist.

#### **L-Nr. 406 0 Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn**

Diese Leistungsposition wurde aus dem Leistungsverzeichnis gestrichen, weil im BEMA keine vertragszahnärztliche Leistung vorhanden ist, in deren Rahmen eine semipermanente Schiene aus Kunststoff eingegliedert werden könnte. Die im BEMA unter der Nr. K 4 aufge-

fürte Position „Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum“ wird direkt vom Zahnarzt chairside hergestellt.

#### **L-Nr. 712 2 Sonderkunststoff (KFO)**

Die Verwendung von Sonderkunststoff war gem. § 1 Punkt 2 der Einleitenden Bestimmungen bisher bereits als zahntechnische Leistung bei der kieferorthopädischen Behandlung mit der L-Nr. 382 2 berechenbar. Lediglich um zwischen der Verwendung von Sonderkunststoff im Bereich Zahnersatz und KFO zu unterscheiden, wurde die gesonderte L-Nr. 712 2 (Verarbeitung Sonderkunststoff KFO) neu in das BEL II - 2014 aufgenommen. Obwohl die Erbringung von zahntechnischen Leistungen immer an eine Beauftragung durch den Zahnarzt gebunden ist, wird mit dem Hinweis in den Abrechnungsbestimmungen auf die zahnärztliche Indikation ausdrücklich klargestellt, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an die Verwendung von Sonderkunststoff strenge Anforderungen gestellt werden. Bei der Festsetzung des Preises für diese Leistung gehen der VDZI und der GKV-SV davon aus, dass für diese Position der Preis für die L-Nr. 382 0 (Verarbeitung Sonderkunststoff) zu Grunde gelegt wird.

#### **L-Nr. 741 0 Verbindungselemente/ intermaxillär**

Der Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 wurde konkretisiert und die verschiedenen Formen der Verbindungselemente näher beschrieben. Die bisher geltende Regelung, wonach bei einer Erneuerung eines Elementes die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar ist, ist entfallen. Die Erneuerung eines Elements ist im BEL II - 2014 unter der L-Nr. 863 0 abrechenbar, die hierzu eigens in die 800er Gruppe eingeführt wurde.

#### **L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element**

#### **L-Nr. 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element**

Die Erläuterungen zur Abrechnung zu den L-Nrn. 750 0 und 751 0 besagen, dass primär auf die in den Erläuterungen zum Leistungsinhalt aufgeführten Elemente und erst danach auf die Elemente aus der Leistungsgruppe 3 zurückzugreifen ist.

#### **L-Nr. 801 0 Grundeinheit Instandsetzung**

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich bei der Neufassung des BEL II darüber verständigt, dass die L-Nr. 801 0 auch im Zusammenhang mit der Wiederherstellung einer Verblendung an einer Teleskopkrone, ohne dass darüber hinaus weitere Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese anfallen, abrechenbar ist, weil bei der Erneuerung der Verblendung standardmäßig auch Arbeiten im Kunststoffbereich der Prothese ausgeführt werden. Im Festzuschuss-System ist davon der Befund 6.9 (wiederherstellungsbedürftige



Facette/Verblendung (auch wiedereinsatzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung) betroffen, dessen Höhe neu zu berechnen ist.

#### **L-Nr. 807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung**

Die L-Nr. 807 0 kann bei Instandsetzungen und Erweiterungen berechnet werden. Dies gilt nicht für Metallverbindungen, die im Zusammenhang mit den L-Nrn. nach 803 0, 804 0 und 806 0 anfallen, da bei diesen Leistungen die Metallverbindung bereits Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist. Auch für die Einarbeitung von Sekundärteilen von Teleskop- oder Konuskronen sowie von Konfektionsankern in eine Modellgussbasis ist die L-Nr. 807 0 nicht zusätzlich abrechenbar, da hier ebenfalls die Metallverbindung schon Bestandteil der jeweiligen L-Nr. ist.

Soweit die L-Nr. 807 0 berechnungsfähig ist, können auch die Kosten für das notwendige Lotmaterial unter Angabe der Art, der Menge und des Preises gem. § 2 Nr. 4 der Einleitenden Bestimmungen in Höhe von 75% der entstandenen Kosten für die Lote abgerechnet werden.

Bietet das Labor dem Zahnarzt in den Fällen der Regelversorgung ein alternatives technisches Verfahren für die Metallverbindung an, kann die Berechnung mit der L-Nr. 807 0 erfolgen. Das dabei notwendige Material ist unter Angabe der Art, der Menge und des Preises in Höhe von 75% der entstandenen Kosten abrechnungsfähig.

#### **L-Nr. 808 0 Teilunterfütterung einer Basis**

#### **L-Nr. 809 0 Vollständige Unterfütterung**

#### **L-Nr. 810 0 Prothesenbasis erneuern**

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 0, 809 0 und 810 0 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II - 2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 0 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei den L-Nrn. 808 0 und 810 0 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 3. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 0...“ ersetzt.

#### **L-Nr. 808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.**

#### **L-Nr. 809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.**

#### **L-Nr. 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantat.**

Die Erläuterungen zum Leistungsinhalt bei den L-Nrn. 808 8, 809 8 und 810 8 wurden präzisiert. Bei den Erläuterungen zur Abrechnung bleibt es gegenüber dem BEL II - 2006 unverändert dabei, dass im Zusammenhang mit diesen Leistungen die Abrechnung der L-Nr. 801 8 ausgeschlossen ist, sofern keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen neben den Unterfütterungen und Basiserneuerungen anfallen.

Redaktioneller Hinweis:

Bei der L-Nr. 809 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

Bei der L-Nr. 810 8 wird gegenüber dem aktuellen Vertragstext in den Erläuterungen zur Abrechnung im 4. Absatz der Textteil „...nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 ...“ durch „...nicht jedoch die L-Nr. 012 8...“ ersetzt.

#### **L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern**

Aus systematischen Gründen wird die L-Nr. 811 0 KFO-Basis erneuern BEL II - 2006 zur **L-Nr. 864 0** im BEL II - 2014 (Einordnung aller KFO-Erneuerungen und Instandsetzungen am Ende der 800er Gruppe).

#### **L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär**

Die Erneuerung eines Verbindungselementes konnte im BEL II - 2006 unter der L-Nr. 741 0 abgerechnet und die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 in Ansatz gebracht werden. Da Wiederherstellungsmaßnahmen bei KFO-Geräten im BEL II - 2014 unter den 800er L-Nrn. aufgenommen wurden, wurde die neue L-Nr. 863 0 LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär in das BEL II - 2014 eingeführt. Bei der Festsetzung des Preises für die L-Nr. 863 0 gehen der VDZI und der GKV-SV daher davon aus, dass die Hälfte des Preises für die L-Nr. 741 0 als Ausgangsbasis für die Preisverhandlungen zur L-Nr. 863 0 zu Grunde gelegt wird.

#### **L-Nr. 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung**

Ist als Verarbeitungsaufwand auch für die Übertragungskappe aus Metall nach L-Nr. 024 0 abrechenbar.